

Statuten Verein TRiiO

Inhalt

A	Name, Sitz und Zweck.....	2
Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck und Aufgaben	2
B	Organisation	2
Art. 3	Organe	2
Art. 4	Organisatorisches	2
Art. 5	Verfahren.....	2
Art. 6	Die Vereinsversammlung	3
Art. 7	Der Vorstand.....	4
Art. 8	Die Geschäftsleitung	5
Art. 9	Die Revisionsstelle	5
C	Mitgliedschaft.....	5
Art. 10	Mitgliedschaft.....	5
Art. 11	Austritt, Ausschluss	6
D	Finanzen und Haftung.....	6
Art. 12	Mitgliederbeitrag und andere finanzielle Mittel.....	6
Art. 13	Haftung.....	6
E	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 14	Inkrafttreten	7

Statuten Verein TRiiO

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «TRiiO» (Trägerverein impuls+intact+Ohni Bütz) besteht ein gemeinnütziger und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt – im Sinne der «Hilfe zur Selbsthilfe» - mit finanzieller und materieller Hilfe von kirchlichen und anderen Institutionen die professionelle Information und Unterstützung von erwerbslosen oder von Erwerbslosigkeit bedrohten Menschen und ihrem Umfeld mittels

- a) Führung von Beratungsstellen und Treffpunkten in der Stadt Bern
- b) Zurverfügungstellung von Einsatzplätzen
- c) Unterstützung und Durchführung von Projekten
- d) Durchführung von Kursen und Veranstaltungen
- e) Vertretung der entsprechenden Interessen und Anliegen in der Öffentlichkeit

B Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins TRiiO sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung, soweit sie entscheidbefugt ist
- d) die Revisionsstelle

Art. 4 Organisatorisches

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² An der Vereinsversammlung und im Vorstand ist ein Sitzungsprotokoll zu führen. Dieses hat mindestens zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Sitzung
- b) Name der die Sitzung leitenden und das Protokoll führenden Person
- c) Namen der anwesenden bzw. der stimmberechtigten Personen
- d) Traktanden in der Reihenfolge ihrer Beratung, Anträge und Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse
- e) Unterschrift der Protokoll führenden Person

Art. 5 Verfahren

Es gelten folgende Verfahrensregeln:

- a) Bei Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung und im Vorstand hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen an der Vereinsversammlung mit.
- b) Beschlüsse und Wahlen sind an der Vereinsversammlung und im Vorstand nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.
- c) Sofern Vereinsversammlung oder Vorstand nichts anderes beschliessen, erfolgen die Wahlen und Abstimmungen offen.
- d) Im Vorstand können Zirkularbeschlüsse gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- e) Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- f) Bei Abstimmungen entscheidet an der Vereinsversammlung und im Vorstand das einfache, bei Wahlen das absolute Mehr. Die versammlungs- bzw. sitzungsleitende Person hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.
- g) Bei Wahlen entscheidet an Vereinsversammlungen und im Vorstand im ersten und zweiten Wahlgang das absolute mehr, im dritten Wahlgang das einfache Mehr (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los).
- h) Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- i) Die Auflösung (inkl. Fusion) des Vereins TRiiO kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu neun Zehnteln an die ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und zu einem Zehntel an die katholische Kirche Region Bern; im Falle einer Fusion sind Gewinn und Kapital für einen ähnlichen gemeinnützigen und somit steuerbefreiten Zweck in der Schweiz zu verwenden.

Art. 6 Die Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins TRiiO. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Weitere Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

² Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind:

- a) Erlass und Änderung der Statuten
- b) Rekursinstanz für Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl des Vorstandes (ausgenommen die drei Sitze gemäss Art. 7, Abs. 3), des Präsidiums des Vorstandes (Präsident*in und Vizepräsident*in oder Co-Präsidium) und der Revisionsstelle sowie Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Organe
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets

- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Vereinsversammlung von Gesetzes wegen zustehenden, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- i) Auflösung des Vereins

Art. 7 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das führende und vollziehende Organ des Vereins TRiiO. Er tritt auf Einladung des Präsidiums so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung des Vorstands verlangen. Die Traktandenliste ist in der Regel sieben Tage im Voraus zuzustellen.
- ² Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern zusammen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Seine Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.
- ³ Zwei der höchstens neun Sitze im Vorstand sind der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, ein Sitz ist der katholischen Kirche Region Bern vorbehalten. Die beiden kirchlichen Körperschaften entscheiden gemäss ihrem Recht über Besetzung und Amtsdauer. Bleibt einer dieser Sitze während mehr als sechs Monaten unbesetzt, so kann die Vereinsversammlung für die angefangene und für die folgende Amtsdauer ein Mitglied für den freien Sitz wählen.
- ⁴ Die Befugnisse des Vorstands sind:
 - a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung
 - c) Planung und Ausführung der Vereinstätigkeit
 - d) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
 - e) Vorbereitung der Vereinsversammlung, Einladung der Mitglieder und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - f) Genehmigung von Reglementen
 - g) Anstellung und Führung der Geschäftsleitung
 - h) Beschlussfassung über Anhebung oder Beilegung von Rechtsstreitigkeiten
 - i) Abschluss von Verträgen über die finanzielle oder materielle Unterstützung des Vereins TRiiO durch Dritte
 - j) Abschluss von anderen Verträgen, soweit diese Kompetenz nicht durch Reglement oder Beschluss an die Geschäftsleitung delegiert ist
 - k) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- ⁵ Der Vorstand umfasst in jedem Fall die Aufgabenbereiche Präsidium, Vize- oder Co-Präsidium, Personalverantwortung, Finanzverantwortung.

- ⁶ Ein Co-Präsidium vertritt sich gegenseitig, andernfalls wird das Präsidium durch das Vizepräsidium vertreten. Das (Co-)Präsidium vertritt den Verein TRiiO. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Präsidium ist für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich. Die Befugnis, den Verein TRiiO für die Besorgung der laufenden Geschäfte zu verpflichten, kann vom Vorstand im Rahmen des Budgets mittels Reglement oder Beschluss an die Geschäftsleitung abgetreten werden.
- ⁷ Das für die Personalverantwortung zuständige Vorstandsmitglied ist Ansprechperson für die Geschäftsleitung. Zum jährlich stattfindenden Mitarbeitendengespräch kann auf Wunsch einer der beiden Parteien ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden.
- ⁸ Das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied stellt zu Handen des Vorstandes das Budget auf, ist für die Finanzbuchhaltung und die Budgetverwaltung verantwortlich und veranlasst bzw. überwacht das Inkasso der Mitgliederbeiträge.
- ⁹ Die Geschäftsleitung ist für die Protokollführung, die Führung der Pendenzenliste des Vorstands, den Datenschutz und die Archivierung verantwortlich. Beschäftigt der Verein keine Geschäftsleitung wird dieser Aufgabenbereich durch ein Vorstandsmitglied übernommen (Sekretariatsverantwortung).

Art. 8 Die Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist für die Durchführung der Vereinsaktivitäten verantwortlich, nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und kann den Verein TRiiO im vom Vorstand delegierten Rahmen verpflichten.

Art. 9 Die Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle ist das Prüfungsorgan des Vereins TRiiO. Sie besteht aus zwei Revisor*innen oder einer privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich organisierten Revisionsstelle. Die Revisor*innen werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und müssen nach zweimaliger Wiederwahl mindestens eine Amtsdauer aussetzen. Müssen beide Revisor*innen gleichzeitig ausscheiden, so darf ein*e Revisor*in ausnahmsweise für eine dritte aufeinanderfolgende Amtsperiode gewählt werden. Keine Amtsdauerbeschränkung gilt für privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstellen.
- ² Die Revisionsstelle obliegt die jährliche formelle und materielle Prüfung von Buchführung, Rechnung und Bilanz des Vereins TRiiO. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt Antrag.

C Mitgliedschaft

Art. 10 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Statuten des Vereins TRiiO anerkennen.

- ² Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand über Neumitglieder. Dieser kann einen Beitritt schriftlich und begründet ablehnen.
- ³ Den negativen Entscheid des Vorstandes kann die beitrittswillige Person schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, an welcher das Geschäft fristgerecht traktandiert werden kann, anfechten.

Art. 11 Austritt, Ausschluss

- ¹ Der Austritt ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und bis spätestens 30. September dem Vorstand oder der Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen.
- ² Mitglieder, welche ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, nachdem ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftliche und begründet zu eröffnen.
- ³ Der Ausschluss wegen Verstosses gegen die Interessen des Vereins TRiiO kann vom Mitglied schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Eröffnung zu Händen der nächsten Vereinsversammlung, an welcher das Geschäft fristgerecht traktandiert werden kann, angefochten werden. Im Anfechtungsfall entfaltet der Beschluss des Vorstandes bis zum Entscheid der Vereinsversammlung keine Rechtswirkung.

D Finanzen und Haftung

Art. 12 Mitgliederbeitrag und andere finanzielle Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins TRiiO setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge der ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern und der katholischen Kirche Region Bern
 - c) Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Institutionen
 - d) Spenden mit oder ohne Zweckbestimmung
 - e) selber erwirtschaftete Mittel
- ² Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt CHF 50, jener für juristische Personen CHF 200
- ³ Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins TRiiO erfolgt gemäss Art. 5 lit. i.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins TRiiO haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2002 genehmigt worden und damit umgehend in Kraft getreten.

Eine Statutenänderung wurde von der Vereinsversammlung vom 24. März 2004 genehmigt und ist damit umgehend in Kraft getreten.

Eine Statutenänderung wurde von der Vereinsversammlung am 21. März 2024 genehmigt und ist per 22. März 2024 in Kraft getreten.

Bern, den 21. März 2024

Für den Verein TRiiO



Tom Böni, Präsident



Res Bürki, Vize-Präsident

